

STATUTEN DES VEREINS SOZIALRAUMORIENTIERUNG BERN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Verein Sozialraumorientierung Kanton Bern (nachfolgend Sorbe) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2

Der Verein Sorbe bezweckt die Förderung flexibler, bedarfsorientierter und nachhaltiger Dienstleistungen im Sozialwesen des Kantons Bern. Als Richtlinie dienen die Grundsätze des Fachkonzepts der Sozialraumorientierung.

Folgende Ziele stehen im Zentrum:

- Neuausrichtung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Dienstleistungssystems
- Entwicklung von Methoden und Organisationsformen, welche Dienstleistungen ermöglichen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen konsequent am Bedarf und am Willen der Dienstleistungsberechtigten orientieren
- Aufbau bzw. Stärkung der Selbsthilfekräfte durch Nutzung aller Ressourcen innerhalb des lokalen Sozialraums, so dass auch präventiv Netzwerke entstehen können
- Aufbau eines Finanzierungssystems, das eine effiziente und wirkungsorientierte Steuerung des Mitteleinsatzes ermöglicht, hohe Transparenz aufweist und neue Formen von Vergütungen zulässt (Sozialraumbudget, Subjektfinanzierung etc.)
- Systematische Wirkungs- und Qualitätsprüfung sämtlicher Dienstleistungen und Prozesse

Art. 3

Zur Zielerreichung konzentriert sich der Verein Sorbe auf folgende Tätigkeiten:

- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Organisationen, Behörden und Politik
- Beratung und Begleitung von Organisationen oder Einzelpersonen, die den Paradigmenwechsel umsetzen möchten
- Politische Interventionen auf unterschiedlichen Ebenen
- Betreiben einer Website als Plattform zum Informationsaustausch und zur Vernetzung
- Festlegen von Qualitätskriterien

Art. 4

Der Verein ist konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ohne andersweitige Bestimmungen ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Namentlich besteht der Verein aus:

- Dienstleistungsorganisationen aus den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Bildung, Beratung sowie aus dem Gesundheitswesen
- Dienstleistungsberechtigte
- Interessierten Fachpersonen aus den Bereichen Beratung, Therapie und Schulung (Universität, Fachhochschule)
- Interessierten Behördenmitgliedern
- Interessierten Sozialpolitikerinnen und Sozialpolitikern auf allen Ebenen
- Gönnermitgliedern
- Etc.

Art. 6

Zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern wird nicht unterschieden. Ehrenmitgliedschaften sind nicht vorgesehen.

Art. 7

Alle Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Mitglieder können vorläufig durch den Vorstand aufgenommen werden. Die formelle Mitgliedschaft erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Austritt ist jederzeit möglich.

Ein Ausschluss kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins erfolgen. Über einen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

III. Finanzen und Zuwendungen

Art. 10

Monetäre Zuwendungen zu Gunsten des Vereins bestehen aus folgenden Leistungen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen (z.B. Beratungen, Begleitungen etc.)
- Gönnerbeiträge, Schenkungen und Vergabungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Kapitalerträge und Legate

Art. 11

Nicht-monetäre Zuwendungen zu Gunsten des Vereins bestehen aus folgenden Leistungen:

- Konzeption und Ausarbeitung von Schriftdokumenten aller Art
- Kommentierung und Überarbeitungen von Schriftdokumenten aller Art
- Mitarbeit an politischen Interventionen
- Halten von Vorträgen, Reden etc.

Art. 12

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Mitgliederversammlung definiert.

Art. 13

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 15

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

A) Generalversammlung

Art. 16

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen.

Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV verlangen.

Art. 17

Die GV hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Rechnungsrevisors
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums. Wahl weiterer Vorstandsmitglieder.
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 18

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.

Art. 19

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

B) Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder teilen sich die präsidiale Rolle in einer Co-Leitung. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Zwei Co-Präsidentinnen/en
- Ein/e Kassierin/Kassier

Art. 21

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der GV.

Art. 22

Die Co-Präsidentin / der Co-Präsident führt zusammen mit dem Kassier Kollektivunterschrift. Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 23

Die Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium einberufen. Drei Mitglieder können eine Einberufung verlangen.

Art. 24

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

C) Rechnungsrevisor

Art. 25

Der Revisor wird auf Vorschlag des Vorstands von der GV genehmigt.

Art. 26

Der Revisor ist verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die GV.

Art. 28

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

VI. Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. September 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum: Bern, 14. September 2015

André Chavanne
Co-Präsidentin

Alexander Kobel
Co-Präsident